



II-845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7016/1-Pr 1/90

254 IAB

1991 -02- 20

ZU 227/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 227/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Moser, Mag. Haupt (227/J), betreffend vollständige Entschädigung für die Enteignung des Truppenübungsplatzes Allentsteig, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Sollte es im Zusammenhang mit der Schaffung des heutigen Truppenübungsplatzes Allentsteig tatsächlich zur Entziehung von Eigentum ohne oder ohne angemessene Entschädigung gekommen sein, so wäre dies aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen abzulehnen.

Nach den dem Bundesminister für Justiz vorliegenden Informationen sind die betroffenen Liegenschaften vom Deutschen Reich jedoch nicht förmlich enteignet, sondern durch Kauf- oder Tauschverträge erworben worden. Dabei sollen für die damaligen Verhältnisse durchaus angemessene Gegenleistungen geboten worden sein. Daß es in Einzelfällen nicht doch auch (allenfalls entschädigungslose) Enteignungsverfahren gegeben hat, vermag das Bundesministerium für Justiz allerdings nicht mit Sicherheit auszuschließen.

- 2 -

Es ist auch nicht auszuschließen, daß Kauf- oder Tauschverträge von den seinerzeitigen Grundeigentümern nur unter mehr oder weniger starkem Zwang geschlossen worden sind; es mögen daher ehemaligen Bewohner des Raumes Allentsteig/Döllersheim (trotz vielleicht angemessener Gegenleistung für ihre Grundstücke) subjektiv der Ansicht sein, daß ihre Liegenschaften damals "enteignet" worden seien.

Nach den vorliegenden Informationen sind die Fälle durchaus vielgestaltig und auch unterschiedlich zu bewerten. So erhielten manche Grundeigentümer einen baren Kaufpreis für ihre Liegenschaften. Einige konnten sich dafür adäquate Ersatzliegenschaften anschaffen. Andere Eigentümer erhielten vom Deutschen Reich direkt Ersatzliegenschaften. In manchen Fällen gingen aber diese Liegenschaften wegen eines darauf haftenden Rückstellungsanspruchs wieder verloren. Ein derartiger Verlust konnte auch Personen treffen, die um den erhaltenen Kaufpreis eine Ersatzliegenschaft selber angeschafft hatten.

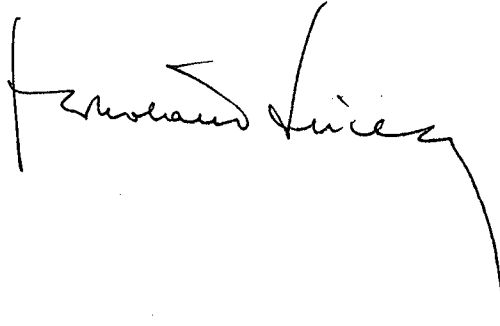
Es ist nicht möglich, eine für all diese Fälle generell gültige Bewertung zu finden. Zivilrechtliche Möglichkeiten, allfällige Vermögenseinbußen heute noch auszugleichen, dürften jedenfalls nicht mehr gegeben sein. Insbesondere kommt eine Anfechtung der verschiedenen Liegenschaftsverträge gemäß § 870 ABGB schon wegen Verjährung nicht mehr in Betracht. Sollten tatsächlich Enteignungen vorgekommen und dabei seinerzeit bestehende Entschädigungsansprüche nicht erfüllt worden sein, so wären auch diese bereits verjährt. Eine Möglichkeit, die Liegenschaften aufgrund der Rückstellungsgesetze zurückzuerhalten, bestand für die Betroffenen deshalb nicht, weil nach den vorhandenen Informationen die Rückstellungsverfahren zunächst von der seinerzeitigen Besatzungsmacht blockiert

- 3 -

wurden und - nach deren Abzug - derartige Ansprüche aufgrund der Bestimmungen des Staatsvertrages über das deutsche Eigentum und - darauf aufbauend - des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes weitgehend abgeschnitten waren.

Die Frage, ob jetzt Ansprüche zum Ausgleich von Vermögens- einbußen geschaffen werden sollen, die von der Aussiedlung betroffene Personen damals allenfalls hinnehmen mußten, ist eine rechtspolitische, die nach der Ressortverteilung des Bundesministeriengesetzes in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fällt.

20. Februar 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ferdinand Lucey'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.